

- b) wenn bei Erlaß einer Ordnungsstrafe gegen eine Einzelperson die Vollstreckung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) und ihre Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

- (2) § 4 tritt am 15. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Verkehrswesen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

K r a m e r

**Anordnung
über das Statut des Seefahrtsamtes
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. April 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 354) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Seefahrtsamt genannt — ist ein staatliches Organ des Verkehrswesens und untersteht dem Minister für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

- (2) Sitz des Seefahrtsamtes ist Rostock.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Seefahrtsamt nimmt die Seefahrt betreffende staatliche Aufgaben wahr; ihm obliegt insbesondere:

- a) Ausfertigung von Seefahrtsbüchern und Musterrollen sowie die An- und Abmusterung von Seeleuten,
- b) Kontrolle der ordnungsgemäßen Besetzung und Bemannung der seegehenden Fahrzeuge sowie Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen,
- c) Zulassung von Sportbooten gemäß Anordnung vom 28. April 1958 über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — (GBl. I S. 407),
- d) Überprüfung von Seeschiffen auf Einhaltung der nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften und Zulassung dieser Schiffe zum Verkehr durch Ausstellung von Fahrerlaubnisscheinen, Sicherheits-, Funksicherheits-, Ausrüstungs- und Ausnahmezeugnissen,
- e) Untersuchung von Havarien auf See, den Seewasserstraßen und in den Seehäfen,

- f) Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffsmeßbriefen,

- g) Führung des Seeschiffsregisters und Ausstellung von Schiffszertifikaten und Flaggenzeugnissen sowie Zuteilung der Unterscheidungssignale,

- h) Prüfung und Entscheidung von Dispachen in Verfahren der Großen Havarei.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes den Erfordernissen entsprechend verändern.

§ 3

*

Leitung

(1) Die Leitung des Seefahrtsamtes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung, wobei die Methode der kollektiven Beratung mit den leitenden Mitarbeitern anzuwenden ist.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Ihm unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Leiter der Abteilung Schifffahrt,
- b) der Vorsitzende der Seekammer,
- c) der Leiter der Abteilung Schiffsvermessung,
- d) der Justitiar,
- e) der Haushaltsbearbeiter.

(3) Die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes werden durch den Leiter des Seefahrtsamtes eingestellt und entlassen.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes handelt im Namen des Seefahrtsamtes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haltet dem Seefahrtsamt für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(5) Der Leiter des Seefahrtsamtes bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Seefahrtsamtes werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(2) Die allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes ergeben sich aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Seefahrtsamtes.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Der Vertreter zeichnet in diesem Fall mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche sind die leitenden Mitarbeiter, die Leiter der Nebenstellen und die Kontrollbeauftragten berechtigt, das Seefahrtsamt zu vertreten.

(3) Alle sonstigen Mitarbeiter müssen in Sonderfällen eine schriftlich erteilte Vollmacht zur Vertretung des Seefahrtsamtes erhalten.